

## **Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Löbau-Süd“**

Auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Löbau-Süd“ am 28.11.2017 folgende Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Löbau-Süd“ beschlossen:

### **VERBANDSSATZUNG**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

- (1) Der Abwasserzweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Löbau-Süd“. Sitz des Zweckverbandes ist 02763 Zittau, Äußere Weberstraße 43.
- (2) Der Abwasserzweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

##### **§ 2**

##### **Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Dürrhennersdorf, Großschweidnitz, Kottmar (nur Ortsteile Kottmarsdorf, Niedercunnersdorf, Obercunnersdorf und Ottenhain), Lawalde, Löbau (nur OT Großdehsa) und Schönbach.

##### **§ 3**

##### **Verbandsgebiet**

Das Gebiet des Abwasserzweckverbandes umfasst das Gebiet der in § 2 genannten Mitgliedsgemeinden.

Abweichend davon erstreckt sich das Verbandsgebiet auf der Gemarkung der Stadt Löbau allein auf das Gebiet der früheren Gemeinde Großdehsa sowie auf der Gemarkung der Gemeinde Kottmar allein auf das Gebiet der früheren Gemeinden Niedercunnersdorf (einschließlich Ortsteil Ottenhain) und Obercunnersdorf (einschließlich Ortsteil Kottmarsdorf).

## § 4 Aufgaben des Verbandes

- (1) Die Aufgabe umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie das Stabilisieren und Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i.V.m. § 48 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG). Dazu gehört auch das Entnehmen und Transportieren des anfallenden Schlammes aus Anlagen zur Behandlung häuslichen Abwassers, die für eine Belastung von weniger als 3 kg biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB<sub>5</sub>) oder 8 m<sup>3</sup> täglich bemessen sind (Kleinkläranlagen), und bei abflusslosen Gruben, die zur Sammlung häuslicher Abwässer und Fäkalien dienen, das Entleeren und Transportieren des Grubeninhaltes. Die Entsorgung von Niederschlagswasser, das auf privaten Grundstücken und öffentlichen Straßen und Plätzen anfällt, ist nicht Aufgabe des Abwasserzweckverbandes.
- (2) Zum Zwecke der Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 plant, errichtet oder übernimmt sowie betreibt der Zweckverband abwassertechnische Reinigungs- und Entsorgungsanlagen, Sammel- und Ableitungskanäle und sonstige zur gemeinsamen Ableitung und Behandlung des Abwassers und zu dessen Beseitigung notwendigen betriebstechnischen Einrichtungen. Als Abwasserbeseitigungsanlagen gelten alle Anlagen, die der Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben dienen. Der Verband kann auch Anlagen Dritter zur öffentlichen Abwasserbeseitigung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben sowie Verträge zur Betriebsführung oder Betreuung von Anlagen – ganz oder teilweise – abschließen.
- (3) Der Zweckverband ist ein Vollverband. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Schmutzwasserbeseitigung und die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen einschließlich des Rechts, Entgelte, Beiträge und Gebühren von den Benutzern seiner Einrichtungen zu erheben sowie Vollstreckungsmaßnahmen vorzunehmen, gehen in vollem Umfang im Sinne des § 60 Abs. 3 SächsKomZG auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Er erstrebt keinen Gewinn.
- (5) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Dabei kann er sich an Unternehmen beteiligen, derer er sich bedient. Er kann diesen sein Vermögen – ganz oder teilweise – übertragen, sofern die Unternehmen vollständig Gemeinden oder deren Zweckverbänden gehören.

Der Zweckverband ermächtigt die SOWAG mbH, im Namen des AZV Verwaltungsakte zu erlassen. Die Ermächtigung beinhaltet auch die Vollstreckung der Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3b SächsKAG in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung. Die Ermächtigung wird erteilt, da die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgabe gewährleistet ist. Der Zweckverband verpflichtet den Verwaltungshelfer im Betriebsführungsvertrag, den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden [§§ 103 – 109 Sächsische Gemeindeordnung] das Recht zur Prüfung der Erledigung der gemäß Satz 4 übertragenen Aufgaben einzuräumen.

- (6) Der Verband übernimmt anstelle der Verbandsmitglieder die Abwasserabgabepflicht für Kleineinleitungen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Abwasserabgabengesetzes (SächsAbwAG). Zur Deckung der dem Zweckverband dabei entstehenden Ausgaben erhält er das Recht, entsprechend § 8 Abs. 2 SächsAbwAG von den jeweiligen Grundstückseigentümern eine Abgabe nach einer gesonderten Satzung zu erheben.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, das in ihrem Gebiet anfallende Schmutzwasser gem. § 4 Abs. 1 dem Zweckverband zu überlassen.
- (2) Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband die Grundstücke und die bestehenden Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung, soweit sie zur Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Das betrifft insbesondere öffentliche Plätze, Straßen, Wege und Grundstücke, auf denen öffentliche Abwassereinrichtungen errichtet werden sollen.
- (3) Soweit der Verband im Gebiet der Mitgliedsgemeinden auf den Erwerb von Grundstücken und auf die Bestellung von Durchleitungsrechten bzw. Grunddienstbarkeiten angewiesen ist, unterstützen die Gemeinden den Verband nachhaltig und aktiv beim Erwerb der Grundstücke und bei der Bestellung der erforderlichen Rechte.
- (4) Soweit zur Leitungsführung Grundstücke der Verbandsmitglieder in Anspruch genommen werden, gestatten diese dem Verband die Nutzung unentgeltlich.

## **§ 6**

### **Beteiligungsquoten**

Die Beteiligungsquoten der Verbandsmitglieder am Zweckverband und am Verbandsvermögen richten sich nach der Zahl ihrer Einwohner im Verhältnis zu der Zahl der Einwohner im Verbandsgebiet (Löbau, nur OT Großdehnsa; Gemeinde Kottmar, nur Ortsteile Kottmarsdorf, Niedercunnersdorf, Obercunnersdorf und Ottenhain), in der sich für das jeweilige Kalenderjahr jeweils gemäß § 125 Sächsische Gemeindeordnung bestimmten Höhe. Die Fortschreibung der Beteiligungsquoten erfolgt in den jeweiligen Haushaltssatzungen.

## **II. Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes**

### **§ 7**

#### **Verbandsorgane**

Organe des Abwasserzweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

### **§ 8**

#### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende Kraft Gesetzes oder aufgrund der Verbandssatzung zuständig ist, oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Aufgaben überträgt.

- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:
1. die Änderung der Verbandssatzung,
  2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Zweckverbandes einschl. der Beschlüsse über Gebühren- und Beitragskalkulationen,
  3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Festlegung von Entschädigungen für deren ehrenamtliche Tätigkeit,
  4. den Erlass der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes,
  5. die Feststellung der Jahresrechnung,
  6. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
  7. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken des Verbandes,
  8. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, soweit diese den Wert von 25.000,00 € übersteigen,
  9. die Entscheidung über die Errichtung, Erneuerung oder Erweiterung von Verbandsanlagen,
  10. die Aufnahme neuer Mitglieder bzw. den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
  11. die Auflösung des Zweckverbandes.

## **§ 9**

### **Zusammensetzung und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters tritt an dessen Stelle sein allgemeiner Stellvertreter oder ein von ihm beauftragter Bediensteter der Gemeinde.
- (3) Für die der Verbandsversammlung angehörenden Mitglieder endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem kommunalen Wahlamt aus, so endet seine Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung.
- (4) Jedes Mitglied des Zweckverbandes hat je angefangene 1.000 natürliche Einwohner eine Stimme. Maßgebend ist die nach § 6 dieser Satzung bestimmte Einwohnerzahl.

## **§ 10**

### **Geschäftsgang der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie sollte viermal, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes fordert.
- (3) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. Zeit, Ort und Tagesordnungspunkte sind rechtzeitig vor der Sitzung bekanntzugeben.
- (4) In eiligen Fällen kann die Verbandsversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ohne Einhaltung einer Frist formlos einberufen werden.

## **§ 11**

### **Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte aller Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen.
- (3) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, sofern nicht auf Antrag eines Mitglieds die Verbandsversammlung mit Mehrheit aus wichtigem Grund eine geheime Abstimmung beschließt.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder in dieser Satzung anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes dürfen nur einheitlich abgegeben werden.
- (6) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmzahl erhält.

## **§ 12**

### **Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung, die Gegenstände der Beratungen, den Wortlaut der Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von 2 weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Sie soll innerhalb eines Monats den Mitgliedern der Verbandsversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

## **§ 13**

### **Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorsitzenden bzw. Stellvertreters aus. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. In diesem Fall ist der Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes.
- (4) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und beruft zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein.



- (5) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, durch diese Satzung oder durch Beschluss der Versammlung übertragenen Aufgaben. Er kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter oder laufende Verwaltungsangelegenheiten mit Zustimmung des betroffenen Mitglieds dessen Bediensteten übertragen.
- (6) Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, ist der Vorsitzende berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplanes über Lieferungen und Leistungen im Wert von bis zu 25.000,00 € zu entscheiden.
- (7) In dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zu einer Versammlung aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Versammlung. Die Gründe für diese Eilentscheidung sind den Mitgliedern der Versammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

#### **§ 14**

##### **Geschäftsführer**

Zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden kann ein ihm weisungsgebundener Verbandsgeschäftsführer von der Versammlung bestellt werden. Im Falle der Beauftragung einer Betriebsführungs- oder Betreibergesellschaft kann deren Geschäftsführern diese Aufgabe übertragen werden.

#### **§ 15**

##### **Stellung der Verbandsräte und des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Die Verbandsräte sowie der Verbandsvorsitzende sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die für die Gemeinderäte maßgeblichen Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung entsprechend.
- (2) Auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen können durch Satzung für die Teilnahme an Sitzungen und Dienstgeschäften an Mitglieder der Versammlung Entschädigungen gezahlt werden.

### **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

#### **§ 16**

##### **Wirtschaftsführung**

- (1) Auf die Wirtschaftsführung des Verbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach Maßgabe des § 58 Abs. 2 SächsKomZG unmittelbare Anwendung.
- (2) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

#### **§ 17**

##### **Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan**

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes ist den Mitgliedern spätestens 1 Monat vor Beschlussfassung in der Versammlung zu übermitteln.

- (2) Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan sind spätestens 1 Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit seinen Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

## **§ 18**

### **Deckung des Finanzbedarfes**

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere aus der Erhebung von Gebühren und Beiträgen nicht ausreichen, durch Verbandsumlagen gedeckt. Die durch Umlagen zu deckenden Aufwendungen werden getrennt für die Investitionen (Investitionskostenumlage) sowie für die Kosten des laufenden Betriebs und der Verwaltung (Betriebskostenumlage) festgelegt. Maßstab für die Aufteilung der Umlagen ist die Beteiligungsquote des Vorjahres gemäß § 6 dieser Satzung.

## **§ 19**

### **Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

- (1) Die Investitions- und Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können im laufenden Haushaltsjahr nur durch Erlass einer Nachtragsatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Umlagen sind die Berechnung des zu deckenden Finanzbedarfes und die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied auszuweisen.
- (3) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Umlagebescheid mitzuteilen.
- (4) Die Umlagen werden jeweils mit einem Viertel des festgesetzten Jahresbetrages am 10. des jeweils 3. Quartalmonats zur Zahlung fällig. Werden sie nicht rechtzeitig zum Fälligkeitszeitpunkt entrichtet, so haben die säumigen Verbandsmitglieder Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu zahlen.
- (5) Für die Zeit, in denen die Umlagen zu Beginn eines Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt sind, ist der Zweckverband berechtigt, vorläufige Zahlungen in Höhe des Umlagebetrages des Vorjahres anzufordern.

## **§ 20**

### **Jahresabschluss**

- (1) Die Geschäftsführung legt dem Verbandsvorsitzenden den Jahresabschluss innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vor. Der Verbandsvorsitzende veranlasst die Jahresabschlussprüfung gemäß § 32 SächsEigBVO sowie die örtliche Prüfung gemäß § 105 SächsGemO.
- (2) Aufgrund der Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung und der örtlichen Prüfung stellt die Verbandsversammlung innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss fest und beschließt gemäß § 34 SächsEigBVO über die Verwendung des Jahresgewinns oder über die Behandlung des Jahresverlustes sowie über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden.

- (3) Die erforderliche Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses erfolgt gemäß § 34 SächsEigBVO.
- (4) Der Zweckverband bedient sich zur Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomZG eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Bestellung des Jahresabschlussprüfers sowie des örtlichen Prüfers erfolgt durch Beschlussfassung der Versammlung.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 21**

##### **Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Zweckverbandes werden durch Abdruck im „Oberlausitzer Kurier“, Ausgabe Löbau, vorgenommen. Ersatz- und Notbekanntmachungen werden in der „Sächsischen Zeitung“ vorgenommen.

Öffentliche Auslegungen erfolgen, wenn in der Veröffentlichung selbst nichts anderes festgelegt wird, in der Geschäftsstelle am Sitz des Abwasserzweckverbandes.

##### **§ 22**

##### **Ausscheiden und Aufnahme von Verbandsmitgliedern**

- (1) Dem Zweckverband können weitere Gemeinden beitreten. Die Aufnahme als Verbandsmitglied bedarf der Zustimmung von mindestens Dreiviertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Aufnahme setzt die Vereinbarung einer entsprechenden neuen Zweckverbandssatzung voraus.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann nur zum Ende eines Haushaltsjahres aus dem Verband austreten. Die Austrittserklärung ist spätestens bis zum 30.12. des Vorjahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden abzugeben. Dem Austritt muss die Versammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der satzungsmäßigen Stimmen zustimmen.
- (3) Ein ausscheidendes Verbandsmitglied haftet für die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.
- (4) Werden durch das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes Kapazitäten an den Verbandsanlagen frei, die nicht anderweitig genutzt werden können, so hat das ausscheidende Mitglied eine zusätzliche Investitionskostenumlage zu zahlen. Das Nähere ist in einer Vereinbarung zwischen dem Verband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied zu regeln.

##### **§ 23**

##### **Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Über die Auflösung des Zweckverbandes entscheidet die Versammlung mit mindestens Dreiviertel der satzungsmäßigen Stimmen aller Verbandsmitglieder.



- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes gehen die Verbindlichkeiten und das Vermögen des Zweckverbandes nach den zuletzt maßgeblichen Beteiligungsquoten auf die Verbandsmitglieder über.
- (3) Der Zweckverband besteht nach seiner Auflösung solange fort, wie es die Abwicklung erfordert. Über die zur Abwicklung notwendigen Maßnahmen entscheidet die Verbandsversammlung.

## § 24 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie zwischen Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis, die nicht im Rahmen der Verbandsversammlung zu klären sind, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## § 25 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 16.03.1999 außer Kraft.

Zittau, den 29.11.2017

  
Petrutis  
Verbandsvorsitzender



Anlage 1: Stimmenverteilung

### **Bekanntmachungsvermerk (Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde dem Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Anlage 1**

Stimmenverteilung:

<b>Verbandsgemeinde</b>	<b>Einwohnerzahl</b>	<b>Stimmen</b>
Dürrhennersdorf	1.006	2
Großschweidnitz	1.345	2
Lawalde	1.916	2
Löbau (nur OT Großdehsa)	344	1
Schönbach	1.133	2
Kottmar (OT Niedercunnersdorf, Obercunnersdorf, Kottmarsdorf und Ottenhain)	3.359	4
<b>Gesamt</b>	<b>9.103</b>	<b>13</b>